

AUSLANDSÖSTERREICHER - WELTBUND *
(AÖWB)

Satzung

Stand: 5. September 2014

Eingetragen bei der BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN,
Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
unter der Zahl ZVR-Zahl 184547096

* Unter Auslandsösterreichern sind sowohl Pass- als auch Herzensösterreichern zu verstehen. Alle personellen Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>
§ 1 Name, Gebiet, Sitz	4
§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben und Aktivitäten	4
1. Der AÖWB ist Dachverband.....	4
2. Die Tätigkeit des AÖWB ist gemeinnützig.....	4
3. Mittel zu Erreichung des Verbandszwecks	4
4. Aktivitäten.....	5
5. Organisation der Aktivitäten des Präsidiums	5
§ 3 Mitgliedschaft.....	6
1. Mitglieder	6
2. Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
3. Ende der Mitgliedschaft:	6
4. Mitgliedsbeitrag	6
5. Rechte der Mitglieder.....	7
6. Pflichten der Mitglieder	7
§ 4 Organe	7
§ 5 Generalversammlung	7
1. Aufgaben	7
2. Einberufung	8
3. Beschlussfähigkeit.....	8
4. Anträge	8
5. Stimmberechtigung	8
6. Wahl, Enthebung und Entlastung.....	9
7. Leitung und Durchführung.....	9
§ 6 Vorstand	9
1. Zusammensetzung des Vorstands	9
2. Aufgaben	10
3. Funktionsperiode	11
4. Beschlüsse	11
§ 7 Generalsekretär.....	11
§ 8 Rechnungsprüfer	11
§ 9 Schiedsgericht	12
§ 10 Beratende Gremien.....	12
§ 11 Chefredakteur	12
§ 12 Finanzgebarung	12
§ 13 Vertretung nach Außen	13
§ 14 Vergütungen	13
§ 15 Freiwillige Auflösung und Liquidation des AÖWB	14
GÜLTIGKEIT	14

§ 1 Name, Gebiet, Sitz

Der Verein führt den Namen ‚AUSLANDSÖSTERREICHER-WELTBUND (AÖWB)‘.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf alle Staaten der Erde.

Sitz des Vereins ist Wien.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben und Aktivitäten

1. Der AÖWB ist Dachverband, Interessensvertretung und Serviceorganisation der ihm angeschlossenen im Ausland bestehenden Österreicher-Vereinigungen (Vereine, Gesellschaften, Clubs, Gemeinschaften, Verbände, Councils, Roundtables u. a.) und der im Ausland lebenden Österreicher.

Die Aufgaben des AÖWB sind im Einzelnen:

- (1) Festigung des Gemeinschaftsgefühls aller im Ausland lebenden Österreicher, „Herzensösterreicher“ und Freunde Österreichs („Herzensösterreicher“ sind Personen österreichischer Abstammung ohne österreichische Staatsbürgerschaft - entweder frühere österreichischer Staatsbürger oder Personen mit zumindest einem österreichischen Eltern- oder Großelternanteil -, die sich Österreich verbunden fühlen);
 - (2) Erhaltung der Bindung an die österreichische Heimat;
 - (3) Pflege österreichischen Bewusstseins und österreichischen Kulturguts;
 - (4) Wahrnehmung der Interessen von im Ausland lebenden Österreichern in Bezug auf Österreich und das Ausland;
 - (5) Förderung von Beziehungen zwischen Österreich und dem Ausland;
 - (6) Förderung von Zusammenschlüssen von Österreichern im Ausland;
 - (7) Förderung von Kontakten von Vereinigungen von Österreichern im Ausland;
 - (8) Zusammenarbeit mit den Behörden in Österreich und im Ausland, den österreichischen Bundesländern, und der ‚Burgenländischen Gemeinschaft‘;
 - (9) Informationstätigkeit für Auslandsösterreicher über Österreich durch Publikationen, einschließlich der Herausgabe der Zeitschrift ‚Rot-Weiß-Rot‘;
 - (10) Informationstätigkeit über die Anliegen der Auslandsösterreicher im In- und Ausland;
 - (11) Informationsaustausch für und zwischen den Auslandsösterreichern mit den AÖWB Webanwendungen (z. B. Website <weltbund.at>, Onlineplattform <austrians.org>);
 - (12) Eintreten für die Interessen Österreichs auf überparteilicher Grundlage.
2. Die Tätigkeit des AÖWB ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie dient unmittelbar und ausschließlich den vorstehend genannten gemeinnützigen Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
3. Mittel zu Erreichung des Verbandszwecks
- (1) Die Ziele und Aufgaben zur Erreichung des Verbandszwecks sollen durch ideelle und materielle Mittel gemäß Ziffer (2) und (3) erreicht werden.
 - (2) Als ideelle Mittel gelten die Abhaltung von Zusammenkünften der Auslandsösterreicher, Organisation von Vorträgen, Ausstellungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Kongressen (Symposien, Konferenzen) sowie Publikationen.
 - (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Förderungsbeiträge, Sponsorgelder, Spenden und Subventionen beschafft werden.

4. Aktivitäten

Zu den Aktivitäten des AÖWB können u.a. zählen:

- (1) Serviceleistungen für Auslandsösterreicher und deren Vereinigungen;
- (2) Betreuung der Vereinigungen von Auslandsösterreichern;
- (3) Betreuung und ständige Weiterentwicklung der AÖWB - Webanwendungen;
- (4) Herausgabe der Zeitschrift 'Rot-Weiß-Rot' für alle Auslandsösterreicher;
- (5) Herausgabe der AÖWB-Karte für Mitglieder;
- (6) Durchführung bzw. Unterstützung von Veranstaltungen von und für Auslandsösterreicher im In- und Ausland;
- (7) Veranstaltung des Auslandsösterreichertreffens;
- (8) Unterstützung von einzelnen Auslandsösterreichern in Notfällen, die anderwertig nicht entsprechend betreut werden;
- (9) Projektarbeit;
- (10) Betreuung der Mitglieder;
- (11) Aufrechterhaltung der notwendigen Kontakte mit den Organen des Bundes, der Bundesländer und anderer Institutionen, die für Auslandösterreicher von Bedeutung sind;
- (12) Vertretung der Interessen der Auslandsösterreicher, insbesondere betreffend Wahlen, Staatsbürgerschaft und soziale Angelegenheiten.

5. Organisation der Aktivitäten des Präsidiums

- (1) Der Präsident trägt die Gesamtverantwortung für alle Aktivitäten des AÖWB. Bestimmte Aktivitäten des AÖWB werden unter der Führung des Präsidenten in Innen- und Außenaktivitäten gegliedert, für die jeweils ein Vizepräsident zuständig ist und die in enger Abstimmung zwischen den beiden Vizepräsidenten untereinander sowie mit dem Präsidenten durchgeführt werden.
- (2) Das 'A u ß e n r e s s o r t' wird vom 'Vizepräsidenten Außenressort' geführt, der von der Generalversammlung gewählt wird.
Das 'Außenressort' umfasst die Vertretung der Interessen der Auslandsösterreicher nach außen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung von Veranstaltungen in Österreich und im Ausland;
 - Errichtung neuer Clubs, Vereine, Councils, Roundtables etc.;
 - Service für Vereinigungen und Einzelpersonen im Ausland
 - Und ergänzende vom Vorstand übertragene Aufgaben und Projekte.
- (3) Das 'I n n e n r e s s o r t' wird vom 'Vizepräsidenten Innenressort' geführt, der von der Generalversammlung gewählt wird.
Das 'Innenressort' umfasst die Vertretung der Interessen der Auslandsösterreicher nach innen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Information über relevante Entwicklungen in Österreich;
 - Beantwortung von Anfragen aller Art, die die Interessen von Auslandsösterreichern berühren und von Österreich aus beantwortet bzw. gelöst werden können;
 - Informationserteilung;
 - Und ergänzende vom Vorstand übertragene Aufgaben und Projekte.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder:
 - a) Österreicher-Vereinigungen und Vereinigungen von Freunden Österreichs im Ausland, deren Satzung und tatsächliches Verhalten ihr Eintreten für ein freies und demokratisches Österreich im Geiste der Menschenrechte verbürgen und mit den Zielen und Aufgaben des AÖWB konform gehen. (unmittelbare Mitglieder). Die in den Mitgliedsvereinigungen organisierten Personen gehören durch ihre Vereinigungen nach Bezahlung des AÖWB-Beitrages über diese dem AÖWB als mittelbare Mitglieder an.
 - b) Einzelmitglieder: Einzelne Österreicher oder Freunde Österreichs im Ausland, die nicht Mitglieder einer Vereinigung im Sinne des Punktes (1) a) sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die ihren Sitz in Österreich oder im Ausland haben, sich den Zielen des AÖWB verbunden fühlen und den AÖWB unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um die Ziele und Aufgaben des AÖWB besonders verdient gemacht haben.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes (auch Ehrenmitgliedes) entscheidet der Vorstand des AÖWB.

3. Ende der Mitgliedschaft:

- (1) durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit;
- (2) durch Tod (bei Einzelmitgliedern);
- (3) durch Austritt, der durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erklären ist;
- (4) durch Nichtbezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres;
- (5) durch Ausschluss:
Mitglieder, welche der Zielsetzung des AÖWB oder den übernommenen Verpflichtungen zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist diesem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann binnen 2 Monaten schriftlich beim Schiedsgericht des AÖWB Berufung eingelegt werden.

4. Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Generalversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag pro Person der Mitgliedsvereinigung und davon unabhängig auch für Einzelmitglieder des AÖWB.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.
- (4) Über den schriftlichen Antrag auf eine zeitlich befristete Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres sind spätestens bis zum 30. Juni, beim AÖWB eingehend, zu entrichten; bei Neueintritt eines Vereines oder Einzelmitgliedes in den AÖWB nach dem 30. Juni bis spätestens 1 Tag vor der Generalversammlung.

- (6) Jede Zahlung eines Mitgliedsbeitrages deckt zuerst die älteste Forderung ab.

5. Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben
 - a) in der Generalversammlung Teilnahmerecht und Rederecht.
 - b) Stimmrecht, Berufungsrecht und Antragsrecht wird durch Delegierte der Vereinigungen und von den Einzelmitgliedern ausgeübt.
 - c) passives Wahlrecht für Vereinsfunktionen haben nur "Passösterreicher" und "Herzensösterreicher", für Vorstandsfunktionen nach Maßgabe von § 6/1. Ziff. (1a);
 - d) das Recht, die vom AÖWB gebotenen Möglichkeiten zu nutzen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied bei einer Mitgliedsvereinigung sind, können an der Generalversammlung teilnehmen und Anträge stellen, die begründet werden müssen.

6. Pflichten der Mitglieder

- (1) Einhaltung der Satzung und Beschlüsse des AÖWB;
- (2) Pünktliches Entrichten des Mitgliedsbeitrages;
- (3) Unterstützung des AÖWB bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 4 Organe

Generalversammlung (§ 5), Vorstand (§ 6), Rechnungsprüfer (§ 8), Schiedsgericht (§ 9)

§ 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für alle Mitglieder der dem Weltbund angeschlossenen Vereinigungen, Einzelmitglieder und geladene Gäste frei zugänglich. Die Vereinigungen werden durch von ihnen selbst benannte Delegierte vertreten, die Einzelmitglieder durch sich selbst.

1. Aufgaben

- (1) Der Generalversammlung obliegt die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Finanzberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer.
- (2) Die Generalversammlung beschließt
 - (a) mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen
 - i. die Grundzüge der Arbeit des AÖWB gemäß § 2;
 - ii. die Wahl des Präsidenten, der 'Vizepräsidenten Außenressort und Innenressort' und der übrigen zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und Ersatzprüfer sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Ersatzmitglieder, die allfällige Wahl eines Ehrenpräsidenten;
 - iii. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - iv. die Entlastung des Vorstandes;
 - v. die Annahme oder Ablehnung der Anträge an die Generalversammlung.
 - (b) mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen
 - i. Satzungsänderungen;
 - ii. über Einsprüche gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts;
 - iii. bei Berufung gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand;
 - iv. die Abberufung des Vorstandes oder eines einzelnen gewählten Vorstandsmitglieds.

(c) mit 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen

i. die freiwillige Auflösung des AÖWB.

- (3) Gültige Stimmen sind solche, die je nach Abstimmungsvorgang eindeutig auf JA oder NEIN oder bei Personenwahlen mit mindestens einem Namen abgegeben wurden.

2. Einberufung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich an einem mindestens 6 Monate vorher festzulegenden Ort in Österreich statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Monate vorher durch den Generalsekretär im Auftrag des Präsidenten und enthält den Vorschlag zur Tagesordnung und den Finanzbericht.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung wird durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit oder auf Verlangen von 10% der Präsidenten aller Mitgliedsvereinigungen im AÖWB vom Generalsekretär im Auftrag des Präsidenten des AÖWB schriftlich, zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung, mindestens einen Monat vorher einberufen.

3. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Funktionsträger bindend.

4. Anträge

- (1) Anträge müssen spätestens 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich beim Generalsekretariat eingereicht werden. Eilanträge müssen spätestens einen Tag vor Beginn der Generalversammlung eingebracht werden. Die Behandlung von während der Generalversammlung eingebrachten Spontananträgen ist vom Präsidenten zu genehmigen. Spontananträge dürfen sich nur auf Themen beziehen, die sich aus der Debatte ergeben.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Generalversammlung zugeleitet und als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

5. Stimmberechtigung

- (1) Jede Mitgliedsvereinigung erhält pro beim AÖWB gemeldeten Mitglied der Vereinigung eine Stimme.
- (2) Jedes Einzelmitglied erhält eine Stimme
- (3) Maßgebend für die Stimmzuteilung bei den Mitgliedsvereinigungen ist der Mittelwert der beim AÖWB in den letzten zwei Jahren gemeldeten Mitgliederzahlen.
- (4) Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist die Bezahlung des AÖWB-Beitrages für das jeweilige Geschäftsjahr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres; bei Neueintritt einer Vereinigung oder eines Einzelmitgliedes nach dem 30. Juni bis einen Tag vor der Generalversammlung.
- (5) Die Beglaubigung der Stimmen erfolgt durch den Beglaubigungsausschuss vor Beginn der Generalversammlung. Der Beglaubigungsausschuss besteht aus dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und einer vom Präsidenten bevollmächtigten weiteren Person, die nicht dem Vorstand angehören darf.
- (6) Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig, jedoch kann eine Mitgliedsvereinigung höchstens zwei weitere Mitgliedsvereinigungen vertreten. Ebenso kann ein Einzelmitglied höchstens zwei weitere Einzelmitglieder vertreten.

- (7) Stimmübertragungen sind vor Beginn der Generalversammlung dem Beglaubigungsausschuss schriftlich vorzulegen. Auf ihnen ist die Anzahl der Stimmberechtigungen zu vermerken.

6. Wahl, Enthebung und Entlastung

der Mitglieder des Vorstandes, Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts

Die Durchführung der Wahl wird im Einzelnen in einer durch den Vorstand zu erstellenden Wahlordnung geregelt.

7. Leitung und Durchführung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der 'Vizepräsident Außenressort' die Leitung. Im Falle von dessen Verhinderung übernimmt der 'Vizepräsident Innenressort', bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Leitung.

§ 6 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands:

(1a) Der Vorstand besteht aus zumindest 12 stimmberechtigten Mitgliedern:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - Präsident | Wahl durch Generalversammlung;
österreichische Staatsbürgerschaft |
| - 'Vizepräsident Außenressort' | Wahl durch Generalversammlung;
österreichische Staatsbürgerschaft |
| - 'Vizepräsident Innenressort' | Wahl durch Generalversammlung;
österreichische Staatsbürgerschaft |
| - 6 Vorstandsmitglieder | Wahl durch Generalversammlung;
österreichische Staatsbürgerschaft |
| - 2 Vorstandsmitglieder | Wahl durch Generalversammlung;
"Herzensösterreicher". Wenn nicht genügend
"Herzensösterreicher" zur Verfügung stehen,
werden diese Funktionen mit nicht zum Zug
gekommenen österreichischen Staatsbürgern aus
dem Ausland ("Passösterreichern") aus der
vorherigen Kategorie mit der jeweils höchsten
Stimmenanzahl besetzt. |
| - 1 Vorstandsmitglied | Entsandt durch die 'Burgenländische
Gemeinschaft' |
| - Ehrenpräsident | Durch die Generalversammlung auf Vorschlag
des Vorstandes auf Lebenszeit gewählt. |
| - weitere Vorstandsmitglieder: | Ein in einem Staat bestehender als Verein
konstituierter Dachverband, der mindestens 20
verschiedene Vereinigungen unter sich vereint,
kann auf Antrag einen stimmberechtigten
Vertreter in den Vorstand entsenden. Südost- und
Ost-Mitteleuropa werden einem einzigen Staat
gleichgesetzt. Die Benennung ist nur so lange
gültig wie die Beiträge für mindestens 20 Vereine
im jeweils laufenden Jahr entrichtet werden. Bei
Nichterfüllung scheidet der benannte Vertreter |

des Dachverbandes automatisch zum Ende des laufenden Jahres aus dem Vorstand aus.

Vertreter eines Dachverbandes können während der Amtsperiode des Vorstandes auf begründeten Antrag des Dachverbandes ausgetauscht werden.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder einer dem AÖWB angehörenden Österreicher-Vereinigung oder Einzelmitglieder sein und ihren ordentlichen und ständigen Wohnsitz im Ausland haben. Ebenso die von Dachverbänden in den Vorstand entsandten Vertreter. Letztere Bestimmungen treffen nicht für Ehrenpräsidenten zu.

(1b) dem Vorstand gehören weiters je

- 1 Vertreter des Bundes entsandt durch das Außenministerium
- 1 Vertreter der Bundesländer entsandt durch die Landeshauptleutekonferenz.

Diese Vorstandsmitglieder haben beratende Funktion (ohne Stimmrecht) und sind vor einer Abstimmung anzuhören.

(2) Kooptierte Mitglieder

Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren ("Kooptierte Mitglieder"). Vom Vorstand kooptierte Mitglieder können Personen sein, die im In- oder Ausland leben (Österreicher oder fremde Staatsbürger) und die für die Erfüllung und Durchführung der Arbeit des Vorstandes besonders wichtig erscheinen. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Nachrücker und Ersatzmitglieder

- a) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode wird diese Position durch Nachrücken jenes Kandidaten besetzt, der bei der letzten Vorstandswahl die nächste Stimmenzahl erreicht hat ("Nachrücker"). Bei Ausscheiden des Präsidenten oder eines der beiden Vizepräsidenten werden diese Positionen nicht durch Nachrückung bestimmt, sondern durch eine Neuwahl bei der nächsten Generalversammlung. Nachrücker haben volles Stimmrecht.
- b) Sollte jedoch kein Nachfolgekandidat aus der letzten Wahl verfügbar sein, so hat der Vorstand das Recht, ein anderes Mitglied in den Vorstand zu berufen ("Ersatzmitglied"). Ersatzmitglieder haben volles Stimmrecht.

2. Aufgaben

Der Vorstand als geschäftsführendes Organ hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- (1) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- (2) sorgfältige Finanzgebarung;
- (3) Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs;
- (4) Bestellung eines Schatzmeisters aus dem Vorstand;
- (5) Bestellung eines Schriftführers aus dem Vorstand;
- (6) Bestellung von Ersatzmitgliedern in den Vorstand sowie Kooptierung von Vorstandsmitgliedern;
- (7) Festlegung der Geschäftsordnung für Vorstand, Generalsekretär und die beratenden Gremien sowie der Wahlordnung;
- (8) Verwaltung des AÖWB-Vermögens;
- (9) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des AÖWB;

- (10) Auszeichnung von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (11) Information der Mitglieder;
- (12) Anträge an die Generalversammlung.

3. Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Diese Funktionsperiode beginnt am 1. Jänner des auf die Generalversammlung folgenden Jahres. Auf jeden Fall läuft die Funktionsperiode der bisherigen Funktionsträger bis zur Bestellung der neuen Funktionsträger. Die Wahl zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebenszeit.
- (2) Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich.

4. Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern in der Satzung nicht anders angeführt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Generalsekretär

- 1. Der AÖWB unterhält zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes ein Generalsekretariat mit Sitz in Wien, geleitet von einem Generalsekretär.
- 2. Der Generalsekretär wird vom Vorstand bestellt.
- 3. Dem Generalsekretär obliegt die Geschäftsführung des AÖWB gemäß der Satzung und den vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien.
- 4. Das Arbeitsverhältnis zwischen Generalsekretär und AÖWB wird in einem Vertrag geregelt. Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung für den Generalsekretär festgelegt. Diese wird vom Vorstand beschlossen.
- 5. Der Generalsekretär hat bei Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung Rederecht und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Rechnungsprüfer

- 1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer sowie zwei Ersatzprüfer für die Dauer von jeweils 4 Jahren. Diese Personen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Generalsekretär, Chefredakteur sein.
- 2. Ist ein Rechnungsprüfer nach eigenen Angaben oder infolge Ablebens nicht in der Lage, seine Funktion auszuüben, tritt der jeweilige Ersatzprüfer in Funktion. Bei dauernder Unmöglichkeit der Ausübung der Funktion ist von der folgenden ordentlichen Generalversammlung ein Nachfolger zu wählen.
- 3. Die Rechnungsprüfung hat zumindest einmal pro Jahr zu erfolgen und umfasst die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Rechnungswesen und Finanzgebarung sowie des Jahresabschlusses.

Über die Prüfung berichten die Rechnungsprüfer mündlich und schriftlich der Generalversammlung.

§ 9 Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis des AÖWB entscheidet das Schiedsgericht. Dieses besteht aus 3 Mitgliedern und wird mit 2 Ersatzmitgliedern von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen in der Streitsache unbefangen sein.
3. Das Schiedsgericht konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
4. Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Ist ein Mitglied nach eigenen Angaben oder infolge Ablebens nicht in der Lage, seine Funktion auszuüben, tritt das nächste Ersatzmitglied in Funktion. Bei dauernder Unmöglichkeit der Ausübung der Funktion eines Mitglieds ist von der folgenden ordentlichen Generalversammlung ein Nachfolger zu wählen.
6. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden nach dem den Streitparteien beiderseits Gehör gewährt wurde mit Mehrheit getroffen und können nur von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgehoben werden.

§ 10 Beratende Gremien

Der Vorstand hat das Recht, zu seiner Unterstützung beratende Gremien zu berufen. Dies können sein:

- (1) Präsidentenkonferenz;
- (2) Und weitere nach Bedarf.

Der Zweck und die Aufgabenstellungen dieser beratenden Gremien werden in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt.

§ 11 Chefredakteur

1. Der Chefredakteur wird vom Präsidenten und beiden Vizepräsidenten einstimmig ernannt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Beratenden Gremien teil, hat Rederecht und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
2. Der Chefredakteur ist für die Publikationen des AÖWB einschließlich der Zeitschrift ROTWEISSROT zuständig.
3. Die Aufgaben des Chefredakteurs werden vertraglich geregelt.

§ 12 Finanzgebarung

1. Zeichnungsberechtigt zum Eingehen finanzieller Verpflichtungen sind: (gilt nur vereinsintern)
 - (1) Mit Einzelunterschrift bis zu € 2000,--: der Präsident, jeder der beiden Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Generalsekretär und der Chefredakteur.
 - (2) Mit Doppelunterschrift für Beträge bis zu € 10.000.- : die unter (1) genannten Personen.

- (3) Mit Doppelunterschrift für Beträge über € 10.000.- : die unter (1) genannten Personen, wobei mindestens eine der beiden Unterschriften vom Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten geleistet werden muss.
2. Die Finanzgebarung obliegt dem Schatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär.
3. Die Durchführung der statutengemäßen Aufgaben des AÖWB erfolgt gemäß dem vom Vorstand bewilligten Budget.
4. Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vertretung nach Außen

1. Der AÖWB wird nach außen durch den Präsidenten vertreten. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der 'Vizepräsident Außenressort', im Falle dessen Verhinderung der 'Vizepräsidenten Innenressort'.
2. Die Vertretungsbefugnis kann für Einzelbelange mit Vollmacht an Funktionsträger übertragen werden.

§ 14 Vergütungen

1. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, der beratenden Gremien, der Rechnungsprüfer und der Schiedsrichter sind ehrenamtlich.
2. Reisekosten und Aufenthaltskosten an Tagungsorten haben die unter 1. genannten Funktionsträger selbst oder deren Vereinigung zu tragen.
3. Allfällige Kostenrückerstattungen können entsprechend der Budgetsituation vom Vorstand genehmigt werden.
4. Reisekosten, eventuelle Aufenthaltskosten, Bewirtungen, Fahrtspesen und sonstige Kostenrückerstattungen des Präsidenten bzw. eines der Vizepräsidenten, wenn dieser in direkter Vertretung oder im Auftrag des Präsidenten agiert sowie von Vorstandsmitgliedern bei vom Präsidenten übertragenen offiziellen Aufgaben und Funktionen, werden im Rahmen der Finanzgebarung monatlich verrechnet, wobei für die Anweisung der Kostenrückerstattung die gemäß § 12 vorgesehene Zeichnungsberechtigung zur Anwendung gelangt und die Unterschrift von einem anderen Vorstandsmitglied, als jenem, welches den Anspruch geltend macht, erforderlich ist.

§ 15 Freiwillige Auflösung und Liquidation des AÖWB

1. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigungen beschlossen werden.
2. Die vorhandenen Mittel des AÖWB sind dem 'Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland' zuzuleiten.
3. Sofern nicht der letzte Präsident und der Generalsekretär als Liquidatoren tätig werden, sind 2 Mitglieder als solche zu wählen. Sie haben den Auflösungsbeschluss durchzuführen und den AÖWB zu liquidieren.
4. Die Mitglieder des AÖWB erhalten keine Rückvergütung ihrer Mitgliedsbeiträge.
5. Über die erfolgte Liquidation, gegebenenfalls den letzten Steuerbescheid, die Anfallsüberweisung und die Löschung des AÖWB im Vereinsregister ist von den Liquidatoren ein Abschlussprotokoll zu verfassen und dieses allen am Tage des Auflösungsbeschlusses geführten Mitgliedern zuzusenden.

GÜLTIGKEIT

Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung des AUSLANDSÖSTERREICHER-WELTBUNDES am 5. September 2014 in Baden bei Wien angenommen.